

Kenn-Nr.

**Abschlussprüfung 2026
im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter
Einstellungsjahrgang 2023**

2. Prüfungsbereich:	Personalwesen - kommunal
Prüfungstag:	19.05.2026
Bearbeitungszeit:	120 Minuten
zugel. Hilfsmittel:	DVP- Vorschriftensammlung, nicht textspeicherfähiger und nicht programmierbarer Taschenrechner

Hinweis: Die Klausur besteht aus **7** Seiten (einschl. Deckblatt und Anlagen).
Bitte prüfen Sie die Vollständigkeit sofort nach!

Ausgangssituation

Sie sind als Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter im Personalbereich der Landeshauptstadt Magdeburg im Land Sachsen-Anhalt tätig.

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD/VKA) findet Anwendung.

Sachverhalt

Die Auszubildende Fiona Fleißig (geb. am 12.06.2004) absolviert seit dem 01.08.2023 bei der Landeshauptstadt Magdeburg eine 3-jährige Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten in der Fachrichtung Kommunalverwaltung.

Sofern Frau Fleißig die Abschlussprüfung erfolgreich besteht, wird ihr das Ausbildungszeugnis am 31.07.2026 übergeben.

Direkt im Anschluss an die Ausbildung soll Frau Fleißig von der Landeshauptstadt Magdeburg in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis übernommen und im Ordnungsamt eingesetzt werden. Die Tätigkeit ist nach der Entgeltgruppe 8 TVöD (VKA) bewertet. Es ist beabsichtigt, dass Frau Fleißig bei einer 5-Tage-Woche in Vollzeit arbeitet.

Damit sich die Landeshauptstadt Magdeburg anfangs erstmal noch ein Bild hinsichtlich der Bewährung im Arbeitsalltag verschaffen kann, soll im Arbeitsvertrag eine Probezeit von sechs Monaten vereinbart werden.

Weitere berufliche Zeiten der Frau Fleißig liegen nicht vor.

Am Vormittag meldet sich Frau Fleißig telefonisch bei Ihnen und teilt mit, dass sie noch einige Fragen zu ihrem weiteren Beschäftigungsverhältnis habe. Sie bittet um Auskunft.

Aufgaben

1. Bestimmen Sie ausführlich das Ende des Ausbildungsverhältnisses und den Beginn des Arbeitsverhältnisses! (6 Punkte)
2. Berechnen Sie den Beginn der Beschäftigungszeit für das Arbeitsverhältnis von Frau Fleißig! (7 Punkte)
3. Prüfen Sie die Zulässigkeit der Vereinbarung einer Probezeit im Arbeitsvertrag und stellen Sie die Rechtsfolgen dar! (6 Punkte)
4. Berechnen Sie das Bruttotabellenentgelt von Frau Fleißig für den Monat August 2026! (12 Punkte)
5. Prüfen Sie, ob Frau Fleißig im Jahr 2026 Anspruch auf eine Jahressonderzahlung hat! (5 Punkte)

Bearbeitungshinweise

- Stellen Sie Ihre Antworten ausführlich und unter Angabe der maßgeblichen Rechtsvorschriften dar!
- Gehen Sie davon aus, dass das Arbeitsverhältnis bis zum Ende des Jahres ungekündigt fortbesteht!
- Nutzen Sie zur Entgeltberechnung die beigefügte Anlage A!

Anlage A

Anlage A (VKA)

**Tabelle TVöD VKA
Anlage A
gültig ab 1. Mai 2026
(monatlich in Euro)**

Entgelt gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5.827,86	6.208,96	6.634,05	7.214,39	7.811,37	8.204,11
14	5.298,27	5.643,35	6.094,01	6.594,12	7.151,57	7.551,78
13	4.901,11	5.279,32	5.709,87	6.177,31	6.727,38	7.025,87
12	4.415,70	4.850,91	5.359,50	5.923,82	6.586,00	6.900,18
11	4.269,64	4.669,92	5.046,03	5.454,10	6.012,56	6.326,77
10	4.124,53	4.438,16	4.794,69	5.181,37	5.611,95	5.753,35
9c	4.010,72	4.290,50	4.594,76	4.922,61	5.275,05	5.527,70
9b	3.779,84	4.039,01	4.203,56	4.690,55	4.979,11	5.313,37
9a	3.658,61	3.877,94	4.097,67	4.586,77	4.697,43	4.979,97
8	3.486,40	3.697,29	3.843,36	3.992,40	4.153,50	4.230,97
7	3.294,98	3.537,94	3.682,69	3.828,76	3.969,05	4.045,24
6	3.240,30	3.440,25	3.580,46	3.719,22	3.855,50	3.926,20
5	3.124,08	3.318,04	3.449,05	3.587,78	3.716,70	3.783,33
4	2.994,17	3.190,45	3.355,14	3.457,66	3.560,17	3.620,20
3	2.953,13	3.164,20	3.215,57	3.332,99	3.421,10	3.501,81
2	2.767,54	2.975,32	3.027,12	3.101,04	3.263,52	3.433,49
1		2.534,55	2.568,83	2.611,69	2.651,64	2.754,50

Ausgangssituation

Sie sind als Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter im Personalbereich der Landeshauptstadt Magdeburg im Land Sachsen-Anhalt tätig.

Bearbeiten Sie den nachfolgenden Personalvorgang unter Angabe aller maßgebenden Rechtsgrundlagen!

Sachverhalt

Herr Bert, geboren am 15.03.2002, besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit.

Er hat im Sommer 2025 die Abschlussprüfung zum Verwaltungsfachangestellten mit guten Leistungen bestanden.

Im Anschluss daran ist Herr Bert seit dem 01.08.2025 bei der Landeshauptstadt Magdeburg im Beschäftigtenverhältnis tätig. Er wurde entsprechend den übertragenen Aufgaben in die Entgeltgruppe 8 TVöD eingruppiert.

Herr Bert war während dieser Zeit in einem ununterbrochenen Vollzeitbeschäftigungsverhältnis eingesetzt und nahm Aufgaben wahr, die inhaltlich dem Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, entsprechen.

Zum 01.08.2026 beabsichtigt die Stadt Magdeburg, Herrn Bert, aufgrund seiner guten Leistungen, unter Beibehaltung seiner bisherigen Tätigkeit, in das Beamtenverhältnis auf Probe zu ernennen.

Seine Leistungen wurden von den Vorgesetzten als gut bewertet. Es bestehen keine Zweifel an seiner gesundheitlichen Eignung; eine amtsärztliche Untersuchung steht jedoch noch aus. Zweifel an seiner Verfassungstreue bestehen nicht. Das Führungszeugnis von Herrn Bert enthält keine Eintragungen. Eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 8 ist im Stellenplan ausgewiesen und frei. Der Personalrat ist noch zu beteiligen.

Bearbeitungshinweise

- Vorangegangene Beschäftigungszeiten bei demselben Dienstherrn sind bei der Berechnung der Probezeit zu berücksichtigen, sofern dies rechtlich zulässig ist.
- Soweit Sie in Ihrer Bearbeitung auf die §§ 14 und 22 LBG LSA eingehen, sind die Gesetzesauszüge der Anlage B zu verwenden.

Aufgaben

1. Prüfen Sie, ob die persönlichen Voraussetzungen für die Ernennung von Herrn Bert in das Beamtenverhältnis auf Probe erfüllt sind! (17 Punkte)
2. Welche Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung sind Herrn Bert bei der Ernennung zuzuordnen? Begründen Sie Ihre Angabe ausführlich! (6 Punkte)
3. Erläutern Sie ausführlich, ab wann Herr Bert frühestens befördert werden kann! (12 Punkte)

Anlage B

§ 14 Zugangsvoraussetzungen zu den Laufbahnen

(1) Für den Zugang zu Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 sind für das erste Einstiegsamt mindestens zu fordern

1. als Bildungsvoraussetzung der Hauptschulabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand und
2. als sonstige Voraussetzung ein abgeschlossener Vorbereitungsdienst oder eine abgeschlossene für die Laufbahn qualifizierende Berufsausbildung, bei Laufbahnen mit besonderen Anforderungen ein abgeschlossener Vorbereitungsdienst und eine für die Laufbahn qualifizierende abgeschlossene Berufsausbildung.

(2) Für den Zugang zu Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 sind für das zweite Einstiegsamt mindestens zu fordern

1. als Bildungsvoraussetzung
 - a) der Realschulabschluss,
 - b) der Hauptschulabschluss und eine abgeschlossene für die Laufbahn qualifizierende Berufsausbildung,
 - c) der Hauptschulabschluss und eine Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder
 - d) ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand und
2. als sonstige Voraussetzung
 - a) eine abgeschlossene für die Laufbahn qualifizierende Berufsausbildung und eine für die Laufbahn qualifizierende hauptberufliche Tätigkeit,
 - b) ein mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst oder eine inhaltlich dessen Anforderungen entsprechende abgeschlossene berufliche Ausbildung oder Fortbildung oder
 - c) bei Laufbahnen mit besonderen Anforderungen eine abgeschlossene für die Laufbahn qualifizierende Berufsausbildung und ein abgeschlossener Vorbereitungsdienst.

2 Die Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt in der Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 1 wird auch durch

1. die erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zur oder zum Verwaltungsfachangestellten nach dem Berufsbildungsgesetz oder

2. einen mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossenen Beschäftigtenlehrgang I beim Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e.V. oder dem Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt oder durch einen gleichwertigen Bildungsgang nach dem Berufsbildungsgesetz erworben.

(3) 1Für den Zugang zu Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 sind für das erste Einstiegsamt mindestens zu fordern

1. als Bildungsvoraussetzung ein zum Hochschulstudium berechtigender Bildungsstand und
2. als sonstige Voraussetzung
 - a) ein mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst,
 - b) ein mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium, das die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn erforderlich sind, oder
 - c) ein mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium und eine für die Laufbahn qualifizierende hauptberufliche Tätigkeit oder ein mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst.

2Die Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt in der Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2 wird auch durch einen mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossenen Beschäftigtenlehrgang II beim Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e.V. oder dem Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt oder durch einen gleichwertigen Bildungsgang nach dem Berufsbildungsgesetz erworben, sofern zudem eine laufbahnqualifizierende hauptberufliche Tätigkeit von fünf Jahren ausgeübt wurde.

(4) 1Für den Zugang zu Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 sind für das zweite Einstiegsamt mindestens zu fordern

1. als Bildungsvoraussetzung ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium oder das Bestehen der ersten Prüfung nach § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes und
2. als sonstige Voraussetzung eine für die Laufbahn qualifizierende hauptberufliche Tätigkeit oder ein mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst.

2Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 entfallen, wenn das Hochschulstudium die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn erforderlich sind. 3Abweichend von Satz 1 wird die Befähigung für das zweite Einstiegsamt in der Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2 auch durch Erlangung der Befähigung zum Richteramt nach § 5 des Deutschen Richtergesetzes erworben.

(5) 1Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Sachsen-Anhalt findet hinsichtlich seiner §§ 14b, 18 und 21 sinngemäß Anwendung. 2Die den in Artikel 56a Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Berufen entsprechenden Laufbahnen sind in den Laufbahnverordnungen zu bezeichnen.

(6) 1Die Verpflichtung zur Unterrichtung gemäß § 14b Abs. 1 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Sachsen-Anhalt liegt vor, wenn

1. das Gericht gemäß § 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Disziplingesetzes Sachsen-Anhalt auf Entfernung aus dem Dienst gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 des Disziplingesetzes Sachsen-Anhalt erkennt,
2. das Beamtenverhältnis gemäß § 24 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes endet,
3. die Ernennung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes zurückgenommen wird oder

3. die für die Erhebung der Disziplinarlage zuständige Behörde eine vorläufige Dienstenthebung nach § 38 Abs. 1 Satz 1 des Disziplinargesetzes Sachsen-Anhalt verfügt

und der Entscheidung ein Verhalten der Beamtin oder des Beamten zugrunde liegt, das mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit nach Artikel 56a Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG im Zusammenhang steht. 2Zuständige Stelle für die Entgegennahme einer Vorwarnung ist das jeweilige Fachministerium für die Laufbahn. 3Zuständige Stelle für Mitteilungen über Entscheidungen zu Satz 1 Nrn. 2 bis 4 ist der Dienstvorgesetzte.

§ 22 Beförderung

(1) 1Beförderung ist eine Ernennung, durch die der Beamtin oder dem Beamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird. 2Einer Beförderung steht es gleich, wenn der Beamtin oder dem Beamten eine Amtszulage nach § 40 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes gewährt wird. 3Die Verleihung von Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 8 setzt für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 eine besondere Qualifizierung voraus, wenn die Zugangsvoraussetzungen für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 nicht vorliegen. 4Die Verleihung von Ämtern ab der Besoldungsgruppe B 2 setzt für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 eine besondere Qualifizierung voraus, wenn die Zugangsvoraussetzungen für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 nicht vorliegen. 5Die Voraussetzungen regelt § 22a. 6Satz 4 findet keine Anwendung, wenn die Beamtin oder der Beamte die Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 für ihre oder seine Laufbahn im Wege des Aufstiegs oder nach den Vorschriften, die vor dem 1. Februar 2010 galten, erworben hat.

(2) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit, es sei denn, die Beamtin oder der Beamte hat während der Probezeit die Leistungsanforderungen in einem außergewöhnlichen Maße übertroffen,
3. vor Feststellung der Eignung
 - a) für einen höher bewerteten Dienstposten in einer Erprobungszeit von mindestens sechs Monaten Dauer; dies gilt nicht für die Beamtinnen und Beamten, die sich in Tätigkeiten eines Dienstpostens der höheren Bewertung bereits bewährt haben, für die Beamtinnen und Beamten nach § 41 sowie für die Mitglieder des Landesrechnungshofes oder
 - b) für einen Dienstposten, der sowohl dem innegehabten Amt als auch dem Beförderungsamts nach § 18 Satz 3 und 4 des Landesbesoldungsgesetzes zugeordnet ist, in einer Erprobungszeit von mindestens einem Jahr Dauer und
4. vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung, es sei denn, dass das derzeitige Amt nicht regelmäßig durchlaufen zu werden braucht.

(3) 1Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden. 2Der Landespersonalausschuss kann Ausnahmen von Satz 1 und Absatz 2 zulassen.